



KMK-Fremdsprachenzertifikat - der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zu
Fremdsprachen in der beruflichen Bildung – **Niedersachsen**

Dörte Schomacker-Viets, StD'n,
Fachberaterin Englisch, RLSB, Dez. 4
Ansprechpartnerin KMK-Fremdsprachenzertifikat in Nds.
E-Mail: Doerte.Schomacker-Viets@rlsb.de

BBS Osterholz-Scharmbeck
Am Osterholze 2
27711 Osterholz-Scharmbeck

Kontaktaufnahme bitte nur über das Bildungsportal Niedersachsen:

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/beratung-unterstuetzung/onlineportal-bu/faecher/bbs-unterrichtsfacher/englisch>

Stand: August 2022

Das KMK- Fremdsprachenzertifikat: **Vorliegen einer Beeinträchtigung und Gewährung eines** **Nachteilausgleichs (NTA)**

Das KMK- Fremdsprachenzertifikat ist eine besondere Leistung nach §32 BBS VO. Es wird durch die Rahmenvereinbarung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.11.1998 i.d.F. vom 14.09.2017) definiert. Grundsätzlich kann jeder Schüler/jede Schülerin einer Berufsbildenden Schule einen Antrag auf diese Zertifizierung stellen.

Die zuständige Fremdsprachenlehrkraft entscheidet nach Rücksprache mit dem Klassenteam über den Antrag zum Ablegen der Zertifikatsprüfung. Es gilt einzuschätzen, ob die/der Beantragende trotz einer vorliegenden Beeinträchtigung die Zertifikatsprüfung unter Berücksichtigung eines NTA erfolgreich bestehen kann. Der Schüler/die Schülerin und ggf. die Erziehungsberechtigten sind über das Prozedere zur Entscheidungsfindung vorab zu informieren.

Hat die Klassenkonferenz bereits über einen NTA positiv entschieden, kann grundsätzlich auch ein NTA bei der KMK-Fremdsprachenzertifikatsprüfung gewährt werden. Sein Umfang und seine Ausgestaltung sind immer als Einzelfallentscheidung vom schulischen Prüfungsausschuss zur KMK-Fremdsprachenzertifizierung zu treffen.



Es ist zwingend, dass die in der Rahmenvereinbarung aufgeführten fünf Kompetenzen (Hörverstehen, Leseverstehen, Mediation, Produktion und Interaktion) wesentliche und charakteristische Kompetenzen für das erfolgreiche Bestehen (siehe auch Zertifikatsmuster) der Zertifikatsprüfung sind. In der Rahmenvereinbarung ist auch die Gewichtung der Kompetenzen festgelegt, die im Grundsatz unveränderbar ist.

Mithin gilt es, Bedingungen zu finden, unter denen Prüflinge ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen können, ohne dass die inhaltlichen Leistungsanforderungen verändert werden. Eine Leistung, die mit Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs erbracht worden ist, stellt deshalb eine gleichwertige, zielgleiche Leistung dar.

Im Rahmen der KMK-Fremdsprachenzertifizierung kann als NTA deswegen ausschließlich eine **Anpassung der äußeren Bedingungen** für das Erbringen der Leistung erfolgen.

Als Anpassungen der äußeren Rahmenbedingungen sind u. a. zu nennen:

- die Ausweitung der Arbeitszeit in allen oder einzelnen Kompetenzbereichen (z. B. Audiodatei mehrfach vorspielen, Pausen zwischen dem Abspielen verlängern)
- die Bereitstellung von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (z. B. akustische Bedingungen verbessern)
- die Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (z.B. Lesepeil, größere Schrift)

Bei allen äußeren Anpassungen ist zu beachten, dass das Anforderungsniveau bestehen bleibt. Mithin ist die Ausweitung der Zeit nur in einem vertretbaren Rahmen statthaft.

Der Gleichheitsgrundsatz darf nicht dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen und Behinderungen gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern bevorteilt werden. Die Kompensierung der Benachteiligung darf keine Benachteiligung anderer darstellen.

Da ein Nachteilsausgleich **nicht** zu einer Abwertung der Leistung führen darf, ist ein Vermerk über den erhaltenen NTA im Zertifikat nicht zulässig.